

HINWEIS

Bitte rufen Sie uns an, falls Unklarheiten bestehen, Unregelmässigkeiten bei den Steuerzahlen oder Familienzusammenstellung festgestellt werden: Tel.-Nr. 041 375 08 88.

KÜRZUNG DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Die Prämienverbilligung beträgt, unabhängig der gewählten Jahresfranchise, höchstens die bezahlte Prämie der obligatorischen Krankenpflegegrundversicherung.

NEUBERECHNUNG

Es kann (schriftlich oder telefonisch, ohne Vermerk "Einsprache") eine Neuberechnung direkt bei der Ausgleichskasse verlangt werden:

- wenn sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2017 im Vergleich zur verwendeten Steuerveranlagung oder des Quellensteuereinkommens um mehr als 25% verändern;
- bei Geburt eines Kindes im Anspruchsjahr

Der Antrag (keine Einsprache) bei Einkommensveränderung muss bis spätestens 31.12.2017 gestellt werden. Ausnahme: Erfolgte der Entscheid nach dem Jahr 2017 gilt die 30-tägige Einsprachefrist für die Beantragung der Neuberechnung.

AUSZAHLUNG AN KRANKENVERSICHERER

Die Prämienverbilligung wird direkt an Ihren Krankenversicherer ausbezahlt. Die monatliche Prämienrechnung wird dadurch reduziert. Dies kann einige Zeit dauern. Wir bitten um Geduld.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Krankenversicherer.

ERKLÄRUNG ZUR BERECHNUNG

- Die anrechenbaren Prämien entsprechen den vom Regierungsrat festgelegten Richtprämien, abzüglich des 50% Prämienanspruches für Kinder und Jugendliche in Ausbildung.
- Ein Anspruch auf 50% der Richtprämien für Kinder und Jugendliche in Ausbildung besteht, sofern das massgebende Einkommen der Familie 75'000.00 Franken nicht übersteigt.
- Verteilung unterjähriger Prämienverbilligung auf einzelne Personen: anrechenbare Prämien abzüglich eigenem Prämienanteil dividiert durch das Total der anrechenbaren Prämie und multipliziert mit den anrechenbaren Richtprämien jeder einzelnen Person.
- Rundungsdifferenzen werden immer zu Gunsten der Bezüger ausbezahlt.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Massgebend für die Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Anspruchsjahrs.
- Die Prämienverbilligung wird für ein ganzes Jahr berechnet und dann auf die einzelnen Monate umgerechnet.
- Die Steuerbehörde wird über den effektiven Betrag und Namen der Berechtigten orientiert.
- Die Mitteilung ist für Steuerzwecke aufzubewahren.
- Prämienverbilligungsgesetz (PVG) und Prämienverbilligungsverordnung (PVV) sind unter www.ahvluzern.ch abrufbar.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Entscheid können Sie innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Ausgleichskasse Luzern, Postfach, 6000 Luzern 15, Einsprache erheben. Die Einsprache kann schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erfolgen. Sie muss den Sachverhalt und ein Rechtsbegehren mit Begründung enthalten. Die Verfügung, das Zustellcouvert und Beweise sind beizulegen.